

## **Kostendämpfungspauschale – Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 02.10.2007**

Das Land Niedersachsen hat durch Art. 14 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 das NBG um § 87 c ergänzt. Jeder Beihilfeberechtigte muss danach je Kalenderjahr einen bestimmten Betrag von den an sich beihilfefähigen krankheitsbedingten Ausgaben selbst tragen. Die Höhe dieses Beitrages ist u. a. nach Besoldungsgruppen gestaffelt.

Mehrere Beschwerdeführer haben sich gegen die jährlichen Pauschalabschläge bei der Gewährung von Beihilfeleistungen gewandt und das Bundesverfassungsgericht angerufen. Die Pressestelle des BVerfG informierte in der Pressemitteilung Nr. 105/2007 über die Beschlüsse vom 02.10.2007, AZ: 2 BvR 1715/03, 2 BvR 1716/03 und 2 BvR 1717/03 wie folgt:

### **„Verfassungsbeschwerden gegen niedersächsisches Kostendämpfungspauschale ohne Erfolg**

Das Beamtenrecht des Landes Niedersachsen sah für die Jahre 1999, 2000 und 2001 jährliche Pauschalabschläge bei der Gewährung von Beihilfeleistungen vor. Diese betrug – je nach Besoldungsgruppe des Beamten – zwischen 200,-- DM und 1.000,-- DM im Kalenderjahr. Die gegen die „Kostendämpfungspauschale“ gerichteten Verfassungsbeschwerden mehrerer Beamter und Pensionäre wurden von der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen.

### **Dem Nichtannahmebeschluss liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:**

Nach der gesetzlichen Konzeption ergänzt die Beihilfe die Eigenvorsorge des Beamten. Sie deckt nur einen Teil der aus Anlass von Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entstehenden Aufwendungen des Beamten ab. Für den von der Beihilfe nicht abgedeckten Teil der Aufwendungen hat der Beamte selbst Vorsorge zu treffen. Hierfür stellt der Besoldungsgesetzgeber dem Beamten einen Alimentationsanteil zur Verfügung. Der Alimentationsgrundsatz verpflichtet von Verfassungswegen, die für die Krankheitsvorsorge erforderlichen Kosten bei der Bezügebemessung zu berücksichtigen. Die beamtenrechtliche Alimentation wäre nicht mehr ausreichend, wenn die zur Abwendung von krankheitsbedingten Belastungen aufzubringenden Kosten einen solchen Umfang erreichten, dass der

...2

amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten oder Versorgungsempfängers nicht mehr gewährleistet wäre. Die mit den Abschlägen der Kostendämpfungspauschale verbundene Verteuerung der vom Beamten aufzubringenden Krankheitskosten erreicht für sich genommen jedoch nicht ein Ausmaß, das den Schluss zuließe, der Gesetzgeber unterschreite bereits hierdurch die Mindestanforderungen der verfassungsrechtlich verbürgten Alimentation.“